



Regierung der Oberpfalz Amtsblatt

62. Jg. Nr. 19 / 27. Dezember 2006

Inhaltsübersicht

Kommunalverwaltung

Bekanntmachung über die Änderung der Satzung des Zweckverbandes Sparkasse Amberg-Sulzbach Vom 28. November 2006 Az. 12-1462.1-491

Bekanntmachung der Satzung zur Änderung der Verbandsatzung des Zweckverbandes Müllverwertung Schwandorf91

Unternehmenssatzung für das gemeinsame Kommunalunternehmen „AS Technologie- und Gründerzentrum, gemeinsames Kommunalunternehmen der Stadt Sulzbach-Rosenberg und des Landkreises Amberg-Sulzbach“92

Bekanntmachungen der Zweckverbände

Haushaltssatzung des Zweckverbandes Nahverkehr Amberg-Sulzbach für das Haushaltsjahr 200694

Bekanntmachung des Zweckverbandes Müllverwertung Schwandorf über die Änderung seiner Gebührensatzung95

Bekanntmachung über die Änderung der Satzung des Zweckverbandes Sparkasse Amberg-Sulzbach Vom 28. November 2006

Az. 12-1462.1-4

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Sparkasse Amberg-Sulzbach hat in ihrer Sitzung am 12. September 2006 eine Satzung zur Änderung der Satzung des Zweckverbandes Sparkasse Amberg-Sulzbach beschlossen.

Diese Satzung wurde der Regierung der Oberpfalz angezeigt. Sie wird nachstehend gemäß Art. 48 Abs. 3 Satz 1 KommZG amtlich bekannt gemacht.

Regensburg, 28. November 2006
Regierung der Oberpfalz

Dr. Wolfgang Kunert
Regierungspräsident

Satzung zur Änderung der Satzung des Zweckverbandes Sparkasse Amberg-Sulzbach Vom 02. November 2006

Auf Grund von Art. 44 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (BayRS 2020-6-1-I) wird die Satzung des Zweckverbandes Sparkasse Amberg-Sulzbach vom 20. April 1994 (RABIS. 38), geändert durch Satzung vom 09. Januar 2003 (RABIS. 5), durch Beschluss Nr. 26 der Verbandsversammlung vom 12. September 2006 wie folgt geändert:

§ 1

§ 1 Abs. 1 wird wie folgt gefasst:

„Mitglieder des Zweckverbandes sind der Landkreis Amberg-Sulzbach, die kreisfreie Stadt Amberg und die Stadt Sulzbach-Rosenberg (Verbandsmitglieder). Der Zweckverband ist Eigentümer der Sparkasse.“

§ 2

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt der Regierung der Oberpfalz in Kraft.

Amberg, 02. November 2006
Zweckverband Sparkasse
Amberg-Sulzbach

Armin Nentwig
Verbandsvorsitzender

Bekanntmachung der Satzung zur Änderung der Verbandsatzung des Zweckverbandes Müllverwertung Schwandorf Vom 12. Dezember 2006

Az. 12-1444.1 SAD 6

Der Zweckverband Müllverwertung Schwandorf hat mit Beschluss der Verbandsversammlung vom 13. November 2006 seine Verbandsatzung geändert.

Die Änderungssatzung ist nicht genehmigungspflichtig. Sie wird nachstehend gemäß Art. 48 Abs. 3 Satz 1 KommZG amtlich bekannt gemacht.

Regensburg, 12. Dezember 2006
Regierung der Oberpfalz

Dr. Wolfgang Kunert
Regierungspräsident

Satzung Zur Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbandes Müllverwertung Schwandorf

Auf Grund von Art. 44 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit – KommZG – (BayRS 2020-6-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. Juli 2004 (GVBl S. 272), erlässt der Zweckverband Müllverwertung Schwandorf folgende Satzung:

§ 1

Die Verbandssatzung des Zweckverbandes Müllverwertung Schwandorf in der Fassung der Neubekanntmachung vom 12. Juni 2006 (RABl S. 22) wird wie folgt geändert:

1. § 10 Abs. 3 Nr. 1 wird wie folgt geändert:

- „1. die Begründung von Verbindlichkeiten, Leistungen und den Erwerb von Rechten an Grundstücken Dritter, die - im Einzelfall oder insgesamt - einen Betrag von 500.000 € nicht überschreiten und im Wirtschaftsplan des Zweckverbandes veranschlagt sind,“

§ 2

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2007 in Kraft.

Schwandorf, den 14. November 2006
Zweckverband Müllverwertung Schwandorf

Schaidinger
Verbandsvorsitzender

Unternehmenssatzung für das gemeinsame Kommunalunternehmen „AS Technologie- und Gründerzentrum, gemeinsames Kommunalunternehmen der Stadt Sulzbach-Rosenberg und des Landkreises Amberg-Sulzbach“

Aufgrund von Art. 49 Abs. 3 Satz 1 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (KommZG) vom 20. Juni 1994 (GVBl S. 555, ber. 1995 S. 98, BayRS 2020-6-1-I), zuletzt geändert durch § 4 des Gesetzes vom 26. Juli 2004 (GVBl S. 272),

vereinbaren

die Stadt Sulzbach-Rosenberg,
vertreten durch den ersten Bürgermeister, Herrn Gerd Geismann
und der Landkreis Amberg-Sulzbach,
vertreten durch den Landrat, Herrn Armin Nentwig,

auf der Grundlage der Beschlüsse des Stadtrates der Stadt Sulzbach-Rosenberg vom 28. November 2006 und des Kreistages des Landkreises Amberg-Sulzbach vom 11. Dezember 2006

die Verschmelzung des „Zweckverbandes AS Technologie- und Gründerzentrum“ mit dem Kommunalunternehmen „AS TECHNOLOGIE- UND GRÜNDERZENTRUM – AS TGZ, Anstalt des öffentlichen Rechts des Zweckverbandes AS Technologie- und Gründerzentrum“ zu dem gemeinsamen Kommunalunternehmen „AS Technologie- und Gründerzentrum, gemeinsames Kommunalunternehmen der Stadt Sulzbach-Rosenberg und des Landkreises Amberg-Sulzbach“ auf der Grundlage der folgenden Unternehmenssatzung:

§ 1

Name, Sitz, Stammkapital

- (1) Das gemeinsame Kommunalunternehmen ist ein selbständiges Unternehmen der Stadt Sulzbach-Rosenberg und des Landkreises Amberg-Sulzbach (Beteiligte) in der Rechtsform einer Anstalt des öffentlichen Rechts (gemeinsames Kommunalunternehmen).
- (2) Das gemeinsame Kommunalunternehmen führt den Namen „AS Technologie- und Gründerzentrum, gemeinsames Kommunalunternehmen der Stadt Sulzbach-Rosenberg und des Landkreises Amberg-Sulzbach“ (die Kurzbezeichnung lautet „Technologie- und Gründerzentrum Amberg-Sulzbach gKU“). Es tritt unter diesem Namen im gesamten Geschäfts- und Rechtsverkehr auf.
- (3) Das gemeinsame Kommunalunternehmen hat seinen Sitz in der Stadt Sulzbach-Rosenberg, Landkreis Amberg-Sulzbach.
- (4) Das Stammkapital beträgt 51.129,19 € (100.000,-- DM). Hiervon tragen als Stammeinlage die

Stadt Sulzbach-Rosenberg	34.086,13 € (66 2/3 %)
Landkreis Amberg-Sulzbach	17.053,06 € (33 1/3 %)

 Dieses Verhältnis ist auch maßgeblich für den Ausgleich im Innenverhältnis der Beteiligten.

§ 2

Gegenstand des Unternehmens, Geschäftsbezirk

- (1) Aufgabe des gemeinsamen Kommunalunternehmens ist der Betrieb des Technologie- und Gründerzentrums in der Stadt Sulzbach-Rosenberg, Landkreis Amberg-Sulzbach. Zur Förderung seiner Aufgaben kann sich das gemeinsame Kommunalunternehmen an anderen Unternehmen beteiligen, wenn das dem Unternehmenszweck dient. Dabei ist sicher zu stellen, dass die Haftung des gemeinsamen Kommunalunternehmens auf einen bestimmten Betrag begrenzt ist.
- (2) Geschäftsbezirk des gemeinsamen Kommunalunternehmens ist das Kreisgebiet Amberg-Sulzbach.

§ 3

Organe

Organe des gemeinsamen Kommunalunternehmens sind

1. der Vorstand (§ 4)
2. der Verwaltungsrat (§ 5)

§ 4

Der Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus zwei Mitgliedern, wobei jedem Beteiligten das Recht zusteht, ein Mitglied vorzuschlagen.
- (2) Der Vorstand wird vom Verwaltungsrat auf die Dauer von 5 Jahren bestellt; eine erneute Bestellung ist zulässig. Er kann bei Vorliegen eines wichtigen Grundes abberufen werden.
- (3) Der Vorstand leitet das gemeinsame Kommunalunternehmen eigenverantwortlich, sofern nicht gesetzlich oder durch diese Unternehmenssatzung etwas anderes bestimmt ist.
- (4) Der Vorstand vertritt das gemeinsame Kommunalunternehmen gemeinschaftlich nach außen.
- (5) Der Vorstand hat den Verwaltungsrat über alle wichtigen Vorgänge rechtzeitig zu unterrichten und auf Anforderung dem Verwaltungsrat über alle Angelegenheiten des gemeinsamen Kommunalunternehmens Auskunft zu geben.
- (6) Der Vorstand hat dem Verwaltungsrat halbjährlich Zwischenberichte über die Abwicklung des Vermögens- und Erfolgsplans schriftlich vorzulegen. Des Weiteren hat der Vorstand den Verwaltungsrat zu unterrichten, wenn bei der Ausführung des Erfolgsplans Erfolg gefährdende Mindererträge oder Mehraufwendungen zu erwarten sind. Sind darüber hinaus Verluste zu erwarten, die Auswirkungen auf die Haushalte der Beteiligten haben können, sind diese zu unterrichten; dem Verwaltungsrat ist hierüber unverzüglich zu berichten.

- (7) Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung, die Bestimmungen über die Einberufung, Beschlussfähigkeit und Abstimmung in Anlehnung an § 7 enthält.

§ 5

Der Verwaltungsrat

- (1) Der Verwaltungsrat besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden und 4 übrigen Mitgliedern, wobei davon die Stadt Sulzbach-Rosenberg 3 Mitglieder und der Landkreis Amberg-Sulzbach ein Mitglied stellen.
- (2) Vorsitzender des Verwaltungsrats sind abwechselnd der erste Bürgermeister der Stadt Sulzbach-Rosenberg und der Landrat des Landkreises Amberg-Sulzbach. Der Turnus des ersten Bürgermeisters dauert 4 Jahre, der des Landrats 2 Jahre. Begonnen wird mit der Amtszeit des ersten Bürgermeisters mit der Maßgabe, dass die erste Amtszeit mit dem 30. April 2008 endet. Stellvertreter ist jeweils der andere Amtsträger.
- (3) Die übrigen Mitglieder des Verwaltungsrates sowie deren Vertreter werden vom Stadtrat der Stadt Sulzbach-Rosenberg bzw. vom Kreistag des Landkreises Amberg-Sulzbach für 6 Jahre bestellt.
- (4) Die Amtszeit von Mitgliedern des Verwaltungsrates, die dem Stadtrat der Stadt Sulzbach-Rosenberg bzw. dem Kreistag des Landkreises Amberg-Sulzbach angehören, endet mit dem Ende der Wahlzeit oder dem vorzeitigen Ausscheiden aus diesen Gremien. Die Mitglieder des Verwaltungsrates üben ihr Amt bis zum Amtsantritt der neuen Mitglieder weiter aus.

Mitglieder des Verwaltungsrates können nicht sein

1. Beamte und leitende oder hauptberufliche Angestellte des gemeinsamen Kommunalunternehmens,
2. leitende Beamte und leitende Angestellte von juristischen Personen oder sonstigen Organisationen des öffentlichen oder privaten Rechts, an denen das gemeinsame Kommunalunternehmen mit mehr als 50 v.H. beteiligt ist; eine Beteiligung am Stimmrecht genügt.
3. Beamte und Angestellte der Rechtsaufsichtsbehörde, die unmittelbar mit Aufgaben der Aufsicht über das gemeinsame Kommunalunternehmen befasst sind.

- (5) Der Verwaltungsrat hat den Beteiligten auf Verlangen Auskunft über alle wichtigen Angelegenheiten des gemeinsamen Kommunalunternehmens zu geben.
- (6) Die Mitglieder des Verwaltungsrates (Verwaltungsräte) haben Anspruch auf angemessene Entschädigung. Sie erhalten für ihre Tätigkeit eine Entschädigung nach folgender Maßgabe:

1. Die Verwaltungsräte erhalten für die notwendige Teilnahme an Verwaltungsratssitzungen eine Entschädigung von pauschal 25,00 €.
2. Verwaltungsräte, die Beschäftigte sind, haben außerdem Anspruch auf Ersatz des nachgewiesenen Verdienstaufschlags.

Selbständig Tätige erhalten für die durch die Teilnahme an Verwaltungsratssitzungen entstehende Zeitversäumnis in ihrer beruflichen Tätigkeit eine Verdienstaufschlagsentschädigung von pauschal 20,00 € je Sitzung.

Sonstige Verwaltungsräte, die keine Ersatzansprüche nach Satz 1 oder 2 haben, denen aber im beruflichen oder häuslichen Bereich ein Nachteil entsteht, der in der Regel nur durch das Nachholen versäumter Arbeit oder die Inanspruchnahme einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann, erhalten die Entschädigung nach Satz 2.

Ersatzleistungen nach diesem Absatz werden nur auf Antrag gewährt. Streitfälle entscheidet der Verwaltungsrat.

3. Verwaltungsräte erhalten für auswärtige Tätigkeit Reisekosten nach dem Bayerischen Reisekostengesetz; bei Fahrtkosten sind die Sätze für die übrigen Besoldungsgruppen maßgebend. Versammlungen des Verwaltungsrates innerhalb des Kreisgebietes Amberg-Sulzbach zählen nicht zu den reisekostenpflichtigen Auswärtstätigkeiten.

§ 6

Zuständigkeit des Verwaltungsrates

- (1) Der Verwaltungsrat überwacht die Geschäftsführung des Vorstands.
- (2) Der Verwaltungsrat kann jederzeit vom Vorstand über alle Angelegenheiten des gemeinsamen Kommunalunternehmens Berichterstattung verlangen.
- (3) Der Verwaltungsrat entscheidet, soweit nicht in Abs. 4 etwas anderes geregelt ist, über alle wichtigen Angelegenheiten, insbesondere über:
 1. Bestellung und Abberufung der Mitglieder des Vorstands und deren Stellvertreter sowie Regelung der Dienstverhältnisse der Vorstandsmitglieder.
 2. Ernennung, Einstellung, Beförderung, Höhergruppierung, Abordnung, Versetzung, Ruhestandsversetzung und Entlassung von Beamten und Angestellten.
 3. Bestellung und Widerruf von Prokuren.
 4. Beteiligung des gemeinsamen Kommunalunternehmens an anderen Unternehmen.
 5. Festsetzung allgemeiner Versorgungs-, Entsorgungs- bzw. Beförderungs- und Benutzungsbedingungen sowie allgemeiner Tarife, Gebühren und Beiträge.
 6. Feststellung und die Änderung des Wirtschaftsplans.
 7. Bestellung des Abschlussprüfers.
 8. Feststellung des geprüften Jahresabschlusses, die Ergebnisverwendung (Verwendung des Jahresgewinns, Behandlung des Jahresverlustes) sowie die Entlastung des Vorstands.
 9. Rückzahlung von Eigenkapital an die Beteiligten.
 10. Verfügungen über Anlagevermögen und Verpflichtung hierzu, insbesondere Erwerb, Veräußerung, Tausch und Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten, wenn der Gegenwert im Einzelfall den Betrag von 3.000,- € überschreitet, sowie Veräußerung von Vermögensgegenständen unter ihrem Wert und die Verpflichtung hierzu.
 11. Gewährung von Darlehen, die im Einzelfall den Betrag von 1.000,- € überschreiten.
 12. Gewährung von Gehaltsvorschüssen und Darlehen an die Mitglieder des Vorstands, deren Stellvertreter und an Bedienstete des gemeinsamen Kommunalunternehmens, die mit diesen verwandt sind.
 13. Wesentliche Änderungen des Betriebsumfanges des gemeinsamen Kommunalunternehmens.
- (4) In folgenden Angelegenheiten bedürfen die Beschlüsse des Verwaltungsrats zu ihrer Wirksamkeit der Zustimmung der Beschlussorgane der Stadt Sulzbach-Rosenberg und des Landkreises Amberg-Sulzbach:
 1. Änderungen der Unternehmensaufgabe des gemeinsamen Kommunalunternehmens, insbesondere die Übernahme von neuen Aufgaben.
 2. Beitritt zur und Austritt aus der Trägerschaft.
 3. Erhöhung des Stammkapitals und Änderung der Stammeinlagen.
 4. Verschmelzung und Auflösung des Unternehmens.
 5. Änderung der Unternehmenssatzung.
- (5) Vorstandsmitgliedern gegenüber vertritt das vorsitzende Mitglied des Verwaltungsrates das gemeinsame Kommunalunternehmen gerichtlich und außergerichtlich. Es vertritt das gemeinsame Kommunalunternehmen auch, wenn noch kein Vorstand vorhanden oder der Vorstand handlungsunfähig ist.

§ 7

Einberufung und Beschlüsse des Verwaltungsrates

- (1) Der Verwaltungsrat tritt auf schriftliche Einladung des Vorsitzenden des Verwaltungsrates zusammen. Die Einladung muss Tagungszeit und -ort und die Tagesordnung angeben und den

Mitgliedern des Verwaltungsrates spätestens am siebenten Tag vor der Sitzung zugehen. In dringenden Fällen kann die Frist bis auf 24 Stunden abgekürzt werden.

- (2) Der Verwaltungsrat ist jährlich mindestens zweimal einzuberufen. Er muss außerdem einberufen werden, wenn es mindestens ein Drittel der Mitglieder des Verwaltungsrates unter Angabe der Beratungsgegenstände beantragt.
- (3) Die Sitzungen des Verwaltungsrates werden vom Vorsitzenden geleitet. Jedes Mitglied des Verwaltungsrates hat eine Stimme.
- (4) Der Verwaltungsrat ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß geladen sind und die Mehrheit der Mitglieder bzw. deren Stellvertreter anwesend und stimmberechtigt ist. Über andere als in der Einladung angegebene Beratungsgegenstände darf nur dann Beschluss gefasst werden, wenn
 1. die Angelegenheit dringlich ist und der Verwaltungsrat der Behandlung mehrheitlich zustimmt oder
 2. sämtliche Mitglieder des Verwaltungsrates (bzw. deren Stellvertreter) anwesend sind und kein Mitglied der Behandlung widerspricht.
- (5) Wird der Verwaltungsrat zum zweiten Mal zur Verhandlung über denselben Gegenstand zusammengerufen, so ist er ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig. Bei der zweiten Einladung muss auf diese Folge hingewiesen werden.
- (6) Beschlüsse des Verwaltungsrates über die Beteiligung des gemeinsamen Kommunalunternehmens an anderen Unternehmen bedürfen einer Mehrheit von drei Vierteln der Mitglieder des Verwaltungsrates. Im Übrigen werden die Beschlüsse des Verwaltungsrates mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Stimmenthaltungen sind nicht zulässig.
- (7) Über die gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift zu fertigen. Die Niederschrift ist vom vorsitzenden Mitglied zu unterzeichnen und dem Verwaltungsrat in der nächsten Sitzung zur Genehmigung vorzulegen.

§ 8

Verpflichtungserklärungen

- (1) Verpflichtende Erklärungen bedürfen der Schriftform; die Unterzeichnung erfolgt unter dem Namen „AS Technologie- und Gründerzentrum, gemeinsames Kommunalunternehmen der Stadt Sulzbach-Rosenberg und des Landkreises Amberg-Weizbach“ durch den Vorstand, im Übrigen durch jeweils Vertretungsberechtigte.
- (2) Die Vorstandsmitglieder unterzeichnen ohne Beifügung eines Vertretungszusatzes, ihre Stellvertreter mit dem Zusatz „in Vertretung“, Prokuristen mit dem Zusatz „ppa“, andere Vertretungsberechtigte mit dem Zusatz „im Auftrag“.

§ 9

Wirtschaftsführung und Rechnungswesen

- (1) Das gemeinsame Kommunalunternehmen ist sparsam und wirtschaftlich unter Beachtung des öffentlichen Zwecks zu führen. Im Übrigen gelten die Vorschriften der Verordnung über Kommunalunternehmen (KUV) über Wirtschaftsführung, Vermögensverwaltung und Rechnungslegung sowie Art. 91 Abs. 1 und 2 GO und Art. 79 Abs. 1 und 2 LkrO.
- (2) Der Vorstand hat den Jahresabschluss, den Lagebericht und die Erfolgsübersicht innerhalb von sechs Monaten nach Ende des Wirtschaftsjahres aufzustellen und nach Durchführung der Abschlussprüfung dem Verwaltungsrat zur Feststellung vorzulegen (§ 27 KUV). Der Jahresabschluss und der Lagebericht sind von sämtlichen Vorstandsmitgliedern unter Angabe des Datums zu unterzeichnen. Der Jahresabschluss, der Lagebericht, die Erfolgsübersicht und der Bericht über die Abschlussprüfung sind der Stadt Sulzbach-Rosenberg und dem Landkreis Amberg-Weizbach zuzuleiten.

§ 10

Wirtschaftsjahr

Das Wirtschaftsjahr des gemeinsamen Kommunalunternehmens ist das Kalenderjahr.

§ 11

Bekanntmachungen

Die Bekanntmachungen des gemeinsamen Kommunalunternehmens erfolgen im Kreisamtsblatt Amberg-Sulzbach.

§ 12

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2007 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Unternehmenssatzung für das Kommunalunternehmen „AS-TECHNOLOGIE- UND GRÜNDERZENTRUM– AS TGZ -, Anstalt des öffentlichen Rechts des Zweckverbandes AS-Technologie- und Gründerzentrum“ vom 29. Juni 1998, geändert durch Satzung vom 22. Dezember 1998, außer Kraft.

Sulzbach-Rosenberg, den 12. Dezember 2006
Stadt Sulzbach-Rosenberg

Gerd Geismann
1. Bürgermeister

Amberg, den 12. Dezember 2006
Landkreis Amberg-Sulzbach

Armin Nentwig
Landrat

Haushaltssatzung des Zweckverbandes Nahverkehr Amberg-Sulzbach für das Haushaltsjahr 2006

I.

Gemäß § 17 der Verbandssatzung vom 13. Dezember 1993 (RABl S.100) in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. Juli 2005 (RABl S. 49) und Art. 41 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit i.V.m. Art. 63 ff. der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern hat die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Nahverkehr Amberg-Sulzbach in ihrer öffentlichen Sitzung am 26. Januar 2006 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2006 beschlossen, die hiermit gemäß Art. 65 Abs. 3 der Gemeindeordnung bekannt gemacht wird:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2006 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im Verwaltungshaushalt	2.503.200 €
in den Einnahmen und Ausgaben mit	
und im Vermögenshaushalt	
in den Einnahmen und Ausgaben mit	426.800 €
ab.	

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden in Höhe von 100.000 € festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 600.000 € festgesetzt.

§ 5

1. Die Höhe des durch sonstige Einnahmen nicht gedeckten Bedarfs des Verwaltungshaushalts, der auf die Mitglieder des Zweckverbandes umzulegen ist, wird auf 1.690.000 € (Umlagesoll) festgesetzt.
2. Das Umlagesoll wird im Verhältnis 50 : 50 von der Stadt Amberg und dem Landkreis Amberg-Sulzbach getragen.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt zum 1. Januar 2006 in Kraft.

II.

Die Regierung der Oberpfalz hat als Rechtsaufsichtsbehörde mit Schreiben vom 29. November 2006 Az.: 12-1512-AM-Z-3-12 festgestellt, dass die Haushaltssatzung keine genehmigungspflichtigen Bestandteile enthält.

III.

Der Haushaltsplan liegt vom Tage nach der Veröffentlichung der Bekanntmachung eine Woche lang bei der Geschäftsstelle des Zweckverbandes im Landratsamt Amberg-Sulzbach, Schlossgraben 3, 92224 Amberg, während der allgemeinen Dienststunden öffentlich zur Einsichtnahme auf.

Amberg, 30. November 2006
Zweckverband Nahverkehr Amberg-Sulzbach

Armin Nentwig
Landrat
Zweckverbandsvorsitzender

**Bekanntmachung
des Zweckverbandes Müllverwertung
Schwandorf
über die Änderung seiner
Gebührensatzung**

Die von der Versammlung des Zweckverbandes Müllverwertung Schwandorf am 13. November 2006 beschlossene Satzung zur Änderung Gebührensatzung für die Benutzung der Abfallentsorgungsanlagen des Zweckverbandes Schwandorf wird nachstehend bekannt gemacht.

Regensburg, 30. November 2006
Zweckverband Müllverwertung
Schwandorf

Hans Schaidinger
Verbandsvorsitzender

Der Zweckverband Müllverwertung Schwandorf erlässt auf Grund Art. 22 Abs. 2 und Art. 42 Abs. 4 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit - KommZG - (FN BayRS 2020-6-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. Juli 2004 (GVBl S. 272) i. V. m. Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes - KAG - (FN BayRS 2024-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. Juli 2004 (GVBl S. 272), und Art. 7 Abs. 2 des Bayer. Abfallwirtschaftsgesetzes (FN BayRS 2129-2-1-U), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. Mai 2003 (GVBl S. 325), und § 4 Abs. 5 Satz 2 der Verbandssatzung des Zweckverbandes Müllverwertung Schwandorf sowie § 4 der Satzung des Zweckverbandes Müllverwertung Schwandorf für die Benutzung seiner Abfallentsorgungsanlagen folgende

**Satzung
zur Änderung der Gebührensatzung für die
Benutzung der Abfallentsorgungsanlagen des
Zweckverbandes Schwandorf**

§ 1

Die Gebührensatzung für die Benutzung der Abfallentsorgungsanlagen des Zweckverbandes Müllverwertung Schwandorf in der Fassung der Neubekanntmachung vom 14. Dezember 2005 (RABl OPf. S. 93), zuletzt geändert durch Satzung vom 28. Juli 2006 (RABl OPf. S. 47) wird wie folgt geändert:

1. In § 3 Absatz 1 Satz 2 wird der Betrag „1,725 €“ durch den Betrag „1,59 €“ und der Betrag „172,50 €“ durch den Betrag „159,00 €“ ersetzt.
2. In § 3 Absatz 1 Satz 3 wird der Betrag „2,025 €“ durch den Betrag „1,89 €“ und der Betrag „202,50 €“ durch den Betrag „189,00 €“ ersetzt.

§ 2

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2007 in Kraft.

Schwandorf, den 30. November 2006
Zweckverband Müllverwertung Schwandorf

Hans Schaidinger
Verbandsvorsitzender